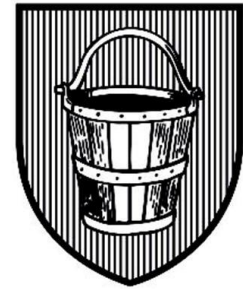


Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 1

Jahrgang 2018

22. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

- 1. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Emmerich am Rhein gem. § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung über die Besetzung des Wahlausschusses**
- 2. Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses am 24.01.2018**
hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung
- 3. 1. Änderungssatzung vom 20.12.2017 zur Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 27.09.2016**

- 1. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Emmerich am Rhein gem. § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung über die Besetzung des Wahlausschusses**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 25.04.2017 die Beisitzer und persönlichen Stellvertreter des Wahlausschusses neu bestimmt.

Gemäß § 6 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 861) in Kraft getreten am 05. November 2016 sollen die Namen der Beisitzer und ihrer persönlichen Stellvertreter durch den Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Wahlausschuss besteht unter dem Vorsitz des Wahlleiters aus folgenden Beisitzern:

Beisitzer:	persönlicher Vertreter:
Reintjes, Matthias	Reintjes, Gregor
Ulrich, Herbert	Langer, Hans-Guido
Peters, Sigmar	Berndsen, Peter
Mölder, Manfred	Braun, Elisabeth
Trüpschuch, Elke	Zapp, Danielle
Leypoldt, Maik	Sigmund, Joachim

Kaiser, Herbert	Siebers, Sabine
Kukulies, Christoph	Bartels, Gerd-Wilhelm

46446 Emmerich am Rhein, den 16. Januar 2018

Stadt Emmerich am Rhein
Der Wahlleiter

Peter Hinze

2. Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses am 24.01.2018
hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung

Die Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Emmerich am Rhein findet statt

am Mittwoch, dem 24.01.2018,
um 17.00 Uhr im Ratssaal der Stadt Emmerich am Rhein,
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Satzung zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter/innen
3. Mitteilungen und Anfragen
4. Einwohnerfragestunde

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat.

46446 Emmerich am Rhein, den 16.01.2018

Stadt Emmerich am Rhein
Der Wahlleiter

Peter Hinze

3. 1. Änderungssatzung vom 20.12.2017 zur Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 27.09.2016

Gemäß § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NRW, Seite 886) und des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 965 ff) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende 1. Änderung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 27.09.2016 beschlossen.

Artikel I

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

„Alle ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten den Ersatz ihrer Auslagen, die sie während ihrer Tätigkeit für die Feuerwehr haben aufbringen müssen. Hierunter fallen Einsätze und Übungen; letztere umfassen sowohl praktische Feuerwehrübungen als auch Ausbildungsveranstaltungen auf Stadt- und Kreisebene. Der Auslagenersatz wird pauschal gewährt und beträgt 4,-- € pro Ereignis. Die Dokumentation hierüber obliegt dem Leiter der Feuerwehr. Abrechnungsbasis ist der 31.10. eines Jahres.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung vom 20.12.2017 zur Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 27.09.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 20.12.2017

Peter Hinze
Bürgermeister